

Satzung
zur Regelung der Wahlwerbung
auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
sowie Straßenbegleitgrünflächen
der Stadt Walsrode

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m. W. v. 15.09.2021 und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt Ort, Zeit und Art der Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen durch Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide mit Werbeträgern in Form von Wahlplakatierungen und Wahlkampfständen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Walsrode sowie deren Ortschaften während der Wahlkampfzeit.

Die Regelungen, wie sie im Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen festgelegt sind, in der zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Fassung, bindend.

Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Die Gestattung von Wahlwerbung auf nicht gewidmeten städtischen Flächen (z.B. Großflächentafeln in städtischen Grünanlagen) sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Der Zeitraum der Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem, soweit im Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung kein anderer Zeitraum vorgesehen wird.

(2) Erlaubnisinhaber/innen

Erlaubnisinhaber/innen der Sondernutzung im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Rat der Stadt Walsrode, im Kreistag des Landkreises Heidekreis, im Niedersächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten.

Erlaubnisinhaber/in ist weiterhin der/die zugelassene Einzelbewerber/innen für die Wahl zur/zum Bürgermeister/in der Stadt Walsrode, zum/zur Landrat/Landrätin des Landkreises Heidekreis und Initiator/innen von Volks- und Bürgerentscheiden.

(3) Wahlwerbung

Unter Wahlwerbung fallen Wahlkampfstände sowie Stell- und Hängeplakatschilder.

§ 3

Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für die Aufstellung von Wahlkampfständen

(1) Den Erlaubnisinhaber/innen werden auf Antrag für Wahlkampfstände öffentliche Flächen bzw. Standorte zur Verfügung gestellt. Über die Vergabe der Standorte der Wahlkampfstände entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

(2) Der Wahlkampfstand ist so zu errichten, dass seine Größe oder die Art seiner Aufstellung zu keiner Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führt. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass möglichst eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.

(3) Gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung über die Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Walsrode (Marktsatzung) vom 13.03.1997 ist es nicht gestattet, Geschäftsempfehlungen oder andere Ankündigungsmittel, Bücher, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen im Marktbereich zu verteilen oder umherzutragen.

(4) Außerhalb des Marktbereiches wird den Erlaubnisinhaber/innen die Erlaubnis zur Verteilung von Wahlkampfmitteln von „Hand zu Hand“ aus Anlass der Wahl antrags- und genehmigungsfrei erteilt. Dabei dürfen Flugblätter nicht an Autos angebracht werden.

(5) Verunreinigungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Errichtung des Wahlkampfstandes sowie hinterlassene Wahlkampfmittel sind durch die jeweilige parteiverantwortliche Person unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Anbringung von Wahlplakaten

(1) Plakatierungen sind nur innerhalb der geschlossenen Ortslage zulässig. Plakatierungen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind unzulässig.

(2) Für den Bereich der Innenstadt von Walsrode, der Ortsmitte von Bomlitz sowie der Straße „Cordinger Straße“ in der Ortschaft Benefeld wird die Anzahl der Wahlplakate begrenzt.

Die Innenstadt von Walsrode im Sinne dieser Richtlinie umfasst folgende Straßen:

Lange Straße, Kirchplatz, Moorstraße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen Brückstraße/Kirchplatz und Neue Straße/Bergstraße), Neue Straße sowie die Straßen Großer Graben und Worth.

Für diesen Bereich sowie für die Cordinger Straße in Benefeld wird die Anzahl der Wahlplakate auf maximal **10** Wahlplakate pro Partei begrenzt.

Die Ortsmitte der Ortschaft Bomlitz im Sinne dieser Richtlinie umfasst folgende Straßen:

August-Wolff-Straße (Teilstrecke zwischen den Einmündungen Bahnhofstraße/Fallingbosteler Straße bis zur Bahnhofstraße) und Bahnhofstraße (Teilstrecke ab Einmündung August-Wolff-Straße bis zur Walsroder Straße).

Für diesen Bereich wird die Anzahl der Wahlplakate auf maximal **5** Wahlplakate pro Partei begrenzt.

(3) Aufgrund der eingeschränkten örtlichen Verhältnisse wird innerhalb der Innenstadt von Walsrode sowie der Ortsmitte von Bomlitz die Wahlplakatierung auf das Anbringen von Wahlplakaten an Laternenmasten begrenzt.

Es dürfen maximal 2 Wahlplakate **verschiedener** Parteien der Größe A1 an den vorhandenen Laternenmasten angebracht werden.

Doppelseitige Wahlplakate sind zulässig.

Das Aufstellen und Anlehnen von Wahlplakat-Stellschildern ist in diesen

Bereichen nicht zulässig.

(4) Außerhalb der Innenstadt von Walsrode sowie der Ortsmitte von Bomlitz dürfen maximal 2 Wahlplakate **verschiedener** Parteien an den vorhandenen Laternenmasten angebracht werden. Die maximale Formatgröße beträgt A0. In diesen Bereichen ist das Aufstellen und Anlehnen von Wahlplakat-Stellschildern zulässig.

(5) Bei der Anbringung der Wahlplakate ist Folgendes zu beachten:

1. Das Annageln von Wahlplakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Wahlplakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
2. Wahlplakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Wahlplakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.
3. Amtliche Verkehrszeichen, Wegweiser und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Wahlplakate nicht verdeckt werden.
4. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Wahlplakatwerbung an Lichtzeichenanlagen, im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehrsplätzen, vor Fußgängerüberwegen, Verkehrsinseln und Bahnübergängen, an Brückengeländern, unter Brücken und am Innenrand von Kurven verboten.
5. An Laternen und Straßenbäumen dürfen die Wahlplakate nur aufgehängt oder aufgestellt werden, wenn sie nicht in den Verkehrsraum (z. B. bei Geh- und Radwegen) hineinragen oder die Sicht für Verkehrsteilnehmer/Verkehrsteilnehmerinnen nicht behindern oder beeinträchtigen.

Bei der Aufhängung von Wahlplakaten ist das Lichtraumprofil (**Mindesthöhe 2,50 m**) freizuhalten. Es ist zu gewährleisten, dass die Laternen und Straßenbäume nicht beschädigt werden.

Der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin hat regelmäßig und unaufgefordert zu kontrollieren, dass die Wahlwerbung nicht die vorgeschriebene Mindestanbringungshöhe unterschreitet.

Beim Aufstellen von Wahlplakat-Stellschildern hat der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin regelmäßig und unaufgefordert zu kontrollieren, dass diese standsicher aufgestellt wurden, so dass sie auch bei starkem Wind nicht auf die angrenzenden Verkehrsflächen geweht werden können.

6. Die für Wahlwerbung genutzten Laternen und Straßenbäume sind regelmäßig durch den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin zu kontrollieren. Durch Witterungseinflüsse abgelöste oder anderweitig beschädigte Wahlplakate

sind, ebenso wie ggf. eintretende Verunreinigungen der Fahrbahnen, der Gehwege oder der Seitenbereiche, unverzüglich zu entfernen.

7. Die Wahlplakate sowie die Befestigungsmaterialien (z. B. Kabelbinder) sind unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach dem Wahltermin, von dem Erlaubnisinhaber/der Erlaubnisinhaberin zu entfernen.

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Die Aufstellung von Wahlkampfständen sowie die Anbringung von Wahlplakaten im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Walsrode.

(2) Die Stadt Walsrode erteilt auf Antrag gemäß § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung von Wahlkampfständen sowie die Anbringung von Wahlplakaten.

(3) Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung/Anbringung einzureichen.

§ 6

Verantwortlichkeiten sowie Entfernen/Beseitigen von Wahlwerbung

(1) Für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung/Aufstellung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlwerbung sind die Erlaubnisinhaber/innen verantwortlich.

Für alle etwaigen Schäden, die durch die Ausübung des Nutzungsrechtes entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin. Die Stadt Walsrode ist von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht geltend gemacht werden, freizuhalten.

(2) Wahlwerbeträger und Plakate sind bis spätestens 7 Tage nach dem Wahltag ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen. Ohne Erlaubnis aufgestellte oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Frist entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Walsrode beseitigt und in amtliches Gewahrsam genommen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen, die ausschließlich der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrün dienen, sind gebührenfrei.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung betreibt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
3. entgegen § 4 Abs. 1 bis Abs. 4 Wahlplakate an anderen als den freigegebenen Stellplätzen aufstellt
4. entgegen § 4 Abs. 1 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 1 und Abs. 4 untersagt ist
5. entgegen § 4 Abs. 2 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlplakaten aufstellt oder anbringt
6. entgegen § 4 Abs. 5 Ziffer 5 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
7. entgegen § 5 Abs. 1 Wahlplakate ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt

8. entgegen § 6 Abs. 2 Wahlwerbung nicht bis spätestens 7 Tage nach dem Wahltermin vollständig entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Walsrode, den 09.07.2022

Helma Spöring

Die Bürgermeisterin